Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/9/26 4Ob79/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1961

Norm

AngG §26 II1

Rechtssatz

Die Mitteilung eines Dienstnehmers, daß er infolge Erkrankung einen anderen Posten annehmen müsse, und die Äußerung, daß es am besten wäre, es bei seinem Ausscheiden aus der Firma des Dienstgebers beruhen zu lassen, sind als Erklärung des vorzeitigen Austrittes gemäß § 26 Abs 1 AngG zu werten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 79/61
  Entscheidungstext OGH 26.09.1961 4 Ob 79/61
  Veröff: SozM IA/d,459

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Angestellte, Auslegung, Interpretation, Erklärung, Willenserklärung, Ende, Beendigung, Krankheit, Auflösung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0028653

Dokumentnummer

JJR_19610926_OGH0002_0040OB00079_6100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at